



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 335-344)**  
Titel **Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz)**  
Ordnungsnummer  
Datum 14.09.1969

### [S. 335] Erster Abschnitt

#### Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz gilt für den Staat, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder seiner Behörden und Gerichte und für die in seinem Dienste stehenden Personen.

Es findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Kantonsrates.

§ 2. Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Gemeinden, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Behörden und für die in ihrem Dienste stehenden Personen.

§ 3. Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Organe und für die in ihrem Dienste stehenden Personen, soweit sie hoheitliche Verrichtungen ausüben.

Für die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gelten die besonderen Bestimmungen ihrer Organisationsgesetze.

§ 4. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Beamten für alle in §§ 1 bis 3 erwähnten Personen, seien sie vollamtlich, nebenamtlich oder vorübergehend tätig.

§ 5. Soweit die Haftung des Staates und der Beamten durch Bundesrecht oder andere kantonale Gesetze geregelt ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. // [S. 336]

A. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten  
1. Staat

2. Gemeinden

3. Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit

B. Beamte

C. Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen

### Zweiter Abschnitt

#### Haftung für Schädigung Dritter

§ 6. Der Staat haftet für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet der Staat nur, wenn ein Beamter einer Vorinstanz arglistig gehandelt hat.

A. Widerrechtliche Schädigungen  
1. Haftung



Für den Schaden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beamten.

Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Beamten zu.

§ 7. Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.

2. Herabsetzungsgründe

§ 8. Bei Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen.

3. Schadenersatz bei Tötung

Ist der Tod nicht sofort eingetreten, muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden.

Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

§ 9. Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, wobei die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens zu berücksichtigen ist.

4. Schadenersatz bei Körperverletzung

Sind im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tag des Urteils an gerechnet, dessen Änderung vorbehalten.

§ 10. Bei Tötung oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen, sofern den Beamten ein Verschulden trifft.  
// [S. 337]

5. Genugtuung bei Tötung und Körperverletzung

§ 11. Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens des Beamten es rechtfertigt, auch auf Genugtuung.

6. Schadenersatz und Genugtuung bei Verletzung in den persönlichen Verhältnissen

§ 12. Für Schaden, der einem Dritten durch rechtmässige Tätigkeit des Staates entsteht, haftet der Staat nur, sofern dies in einem Gesetz vorgesehen ist.

B. Schädigung aus rechtmässiger Tätigkeit  
1. Grundsatz  
2. Notstand

§ 13. Wenn einem Dritten durch polizeiliche Massnahmen die der Abwehr eines Notstandes dienen, Schaden entsteht, ist der Staat nach Billigkeit zum Ersatz verpflichtet.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Geschädigte den Notstand verursacht hat oder wenn ihn ein grobes Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft.



### Dritter Abschnitt

#### Haftung für Schädigung des Staates

§ 14. Der Beamte haftet für den Schaden, den er dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt.

A. Haftung des Beamten

Haben mehrere Beamten den Schaden gemeinsam verschuldet, haften sie bei Vorsatz solidarisch, bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.

§ 15. Hat der Staat einem geschädigten Dritten auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes Ersatz leisten müssen, steht ihm der Rückgriff auf den Beamten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

B. Rückgriff

Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, sind sie bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens zu belangen. Bei Vorsatz kann jeder Beamte für den ganzen Schaden belangt werden.

§ 16. Der Staat hat den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, zu benachrichtigen, sobald ein Dritter vom Staat aussergerichtlich Schadenersatz begehrt und sobald eine Klage gegen den Staat anhängig gemacht worden ist.

C. Benachrichtigung und Nebenintervention

Dem vom Rückgriff bedrohten Beamten steht im Prozess des geschädigten Dritten gegen den Staat das Recht der Nebenintervention zu. // [S. 338]

§ 17. Zur Deckung des Schadens dienen in erster Linie Amtskautionen.

D. Deckung des Schadens

Ansprüche auf Besoldung, auf Leistungen aus Versicherungseinrichtungen sowie auf ähnliche Vergütungen können mit Schadenersatzforderungen verrechnet werden, soweit sie nicht der Zwangsvollstreckung entzogen sind.

Der Beamte kann auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Nichtwiederwahl belangt werden.

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht

E. Geltendmachung

gegen

durch

- a) Mitglieder des Regierungsrates, des den Kantonsrat  
Obergerichtes, des  
Kassationsgerichtes, des  
Verwaltungsgerichtes, des  
Aufsichtsrates der kantonalen  
Ausgleichskasse und der  
Familienausgleichskassen

b) Mitglieder der

den Bezirksrat

- Gemeindevorstehererschaft oder des  
Grossen Gemeinderates
- c) Mitglieder des obersten Organs der Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, unter Vorbehalt von lit. a den Regierungsrat oder die Gemeindevorstehererschaft je nach Zugehörigkeit der Organisation
- d) kantonale Beamte den Regierungsrat
- e) Gemeindebehörden (unter Vorbehalt von lit. b) und Gemeindebeamte die Gemeindevorstehererschaft
- f) Beamte der Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit das oberste Organ der betreffenden Organisation

#### Vierter Abschnitt

##### Geltendmachung und Beurteilung der Ansprüche

§ 19. Die kantonalen Zivilgerichte entscheiden über Ansprüche Dritter gegen den Staat, soweit nicht das Bundesgericht zuständig ist.

A. Gerichte  
1. Sachliche  
Zuständigkeit

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz unter // [S. 339] Vorbehalt von Abs. 3 Ansprüche des Staates gegen Beamte sowie Rückgriffsansprüche im Sinne von § 28.

Das Bundesgericht beurteilt Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit widerrechtlichem Verhalten des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes begründet werden, und Ansprüche des Staates gegen Beamte des Verwaltungsgerichtes.

§ 20. Zuständig ist das Bezirksgericht am Sitz des beklagten Gemeinwesens oder am Wohnsitz des Geschädigten im Kanton Zürich.

2. Örtliche  
Zuständigkeit

Für Ansprüche gegen mehrere Gemeinwesen kann der Kläger dem Obergericht beantragen, von den zuständigen Bezirksgerichten eines zu bezeichnen, vor welchem alle Gemeinwesen gemeinschaftlich belangt werden können.

§ 21. Die Gesetzmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile darf nicht überprüft werden.

3. Überprüfung

Bei der Beurteilung von Rückgriffsansprüchen des Staates ist der Richter an das Urteil über die Ansprüche des Dritten an den Staat nicht gebunden.

§ 22. Begehren auf Schadenersatz und Genugtuung sind schriftlich einzureichen:

B. Verfahren bei  
Schädigung Dritter  
I. Vorverfahren

a) dem Regierungsrat bei Ansprüchen gegen den Staat,



- b) der Gemeindevorsteherschaft bei Ansprüchen gegen die Gemeinde,
- c) dem obersten zur Vertretung befugten Organ bei Ansprüchen gegen Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Bestreitet die angegangene Behörde den Anspruch ganz oder teilweise, muss sie den geschädigten Dritten auf § 24 Abs. 2 hinweisen und ihm bekanntgeben, wer den Beamten gewählt oder ernannt hat.

§ 23. Die Klage kann beim zuständigen Bezirksgericht direkt erhoben werden, wenn die zuständige Behörde zum Anspruch innert drei Monaten seit seiner schriftlichen Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat. 2. Klage

§ 24. Die Haftung des Staates erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert einem Jahr seit Kenntnis des Schadens beim Staat einreicht. // [S. 340] C. Verwirkung  
1. Verwirkung von Ansprüchen Dritter gegen den Staat

Bestreitet die zuständige Behörde den Anspruch, so hat der Geschädigte innert sechs Monaten, von der Mitteilung an gerechnet, bei Folge der Verwirkung Klage beim zuständigen Gericht einzureichen.

§ 25. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Staat erlischt, wenn dieser den Schadenersatzanspruch nicht innert einem Jahr seit Kenntnis des Schadens oder den Rückgriffsanspruch nicht innert einem Jahr seit der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung seiner Schadenersatzpflicht beim zuständigen Gericht geltend macht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit der letzten schädigenden Handlung des Beamten. 3. Verwirkung von Ansprüchen des Staates gegen Beamte

§ 26. Die Fristen gemäss §§ 24 und 25 ruhen, solange ein Strafverfahren oder eine Disziplinaruntersuchung wegen des nämlichen Tatbestandes durchgeführt wird. 3. Ruhen der Fristen

## Fünfter Abschnitt

### Verschiedene Bestimmungen

§ 27. Für die von mehreren Körperschaften besoldeten Beamten haftet diejenige Körperschaft, die den Beamten gewählt oder ernannt hat. A. Mehrere Körperschaften  
1. Haftung gegenüber Dritten

§ 28. Ob und in welchem Umfang unter den beteiligten Körperschaften Rückgriff genommen werden kann, bestimmt das Verwaltungsgericht auf Klage der Körperschaft, die dem geschädigten Dritten Ersatz leisten musste. Es berücksichtigt dabei, für welche Körperschaft der Beamte tätig gewesen ist und welche Besoldungsanteile von den beteiligten Körperschaften geleistet worden sind. 2. Rückgriff

Die Rückgriffsansprüche sind innert einem Jahr seit der Anerkennung



oder der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht geltend zu machen.

§ 29. Soweit dieses Gesetz keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ergänzend anzuwenden.

B. Ergänzendes  
Recht

## Sechster Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30. Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1967 wird wie folgt geändert: // [S. 341]

A. Änderung  
früherer Erlasse  
1. Gesetz über die  
Zürcher  
Kantonalbank

Titel des Ersten Abschnittes:

Rechtsform, Zweck, Staatsgarantie und Haftung

§ 3 a. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank richtet sich nach Art. 55 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Mitglieder des Bankrates und der Bankkommission sowie der Chef der Kontrollstelle haften der Bank und dem Staat für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Die Direktoren sowie sämtliche Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Haftung richtet sich nach Art. 328 des Schweizerischen Obligationenrechts, soweit nicht die Anstellungsbedingungen, Reglemente oder Dienstanordnungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Bank bei den Zivilgerichten geltend zu machen.

§ 31. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 wird wie folgt geändert:

2. Gesetz  
betreffend die  
Elektrizitätswerke  
des Kantons  
Zürich

§ 4 Abs. 2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses haften der Unternehmung und dem Staate für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

§ 32. Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. November 1932 wird wie folgt geändert:

3. Gesetz über die  
Organisation und  
die Geschäfts-  
ordnung des  
Kantonsrates

§ 31<sup>bis</sup>. Will ein Mitglied Schadenersatz- oder Regressansprüche des Staates geltend machen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Aufsichtsrates der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse, des Bankrates, der Bankkommission und gegen den Chef der Kontrollstelle der Zürcher Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der



Elektrizitätswerke des Kantons // [S. 342] Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe, so hat es seine Beanstandungen vorerst auf dem Weg der Interpellation vorzubringen.

Die Kommissionen zur Prüfung der Staatsrechnung sowie der Geschäftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der Zürcher Kantonalbank und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich können solche Anträge auf Grund ihrer Untersuchungen ohne weiteres zur Verhandlung bringen.

Das gleiche Recht steht den Kommissionen zur Prüfung der Staatsrechnung und des Geschäftsberichtes des Regierungsrates in bezug auf die übrigen selbständigen öffentlichen Anstalten zu.

Der Rat entscheidet zunächst darüber, ob der Antrag der Kommission von der Hand zu weisen oder der beteiligten Behörde zur schriftlichen Beantwortung mitzuteilen sei.

Hält der Kantonsrat die Antwort für ungenügend, so erlässt er die ihm notwendig erscheinenden Mahnungen oder beschliesst, gegen welche Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe beim Bundesgericht oder beim Verwaltungsgericht Klage zu erheben sei.

Für die Durchführung der Klage bestellt das Büro des Kantonsrates einen besonderen Beauftragten.

§ 33. Das Gesetz über den Zivilprozess vom 13. April 1913 wird wie folgt geändert:

4. Zivilprozessordnung

§ 123. Ziff. 1–12 unverändert;

Ziff. 13. Zivilklagen des Geschädigten gegen das Gemeinwesen gemäss Gesetz über die Haftung des Staates und der Beamten sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom ...

§ 34. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

B. Aufhebung bisherigen Rechts

a) §§ 224–229 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911;

b) § 35 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907. // [S. 343]

§ 35. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Erwerbung des Abstimmungsergebnisses durch den Kantonsrat sowie nach Genehmigung von § 19 Abs. 3 durch die Bundesversammlung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

C. Inkrafttreten

Vor dem Inkrafttreten verursachte Schäden werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse  
der kantonalen Volksabstimmung vom 14. September 1969,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	283182
Eingegangene Stimmzettel	164047
Annehmende Stimmen	109386
Verwerfende Stimmen	34849
Ungültige Stimmen	42
Leere Stimmen	19770

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Haftung des Staates und  
der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten  
(Haftungsgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. September 1969.

Im Namen des Kantonsrates.

Der Präsident:  
Dr. A. Gilgen

Der Sekretär:  
E. Stutz

## Übersicht

### Erster Abschnitt: Geltungsbereich

A. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	§§
1. Staat	1
2. Gemeinden	2
3. Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit	3
B. Beamte	4
C. Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen // [S. 344]	5

### Zweiter Abschnitt: Haftung für Schädigung Dritter

A. Widerrechtliche Schädigungen	
1. Haftung	6
2. Herabsetzungsgründe	7
3. Schadenersatz bei Tötung	8
4. Schadenersatz bei Körperverletzung	9
5. Genugtuung bei Tötung und Körperverletzung	10

6. Schadenersatz und Genugtuung bei Verletzung in den persönlichen Verhältnissen	11
B. Schädigung aus rechtmässiger Tätigkeit	
1. Grundsatz	12
2. Notstand	13

### **Dritter Abschnitt: Haftung für Schädigung des Staates**

A. Haftung des Beamten	14
B. Rückgriff	15
C. Benachrichtigung und Nebenintervention	16
D. Deckung des Schadens	17
E. Geltendmachung	18

### **Vierter Abschnitt: Geltendmachung und Beurteilung der Ansprüche**

A. Gerichte	
1. Sachliche Zuständigkeit	19
2. Örtliche Zuständigkeit	20
3. Überprüfung	21
B. Verfahren bei Schädigung Dritter	
1. Vorverfahren	22
2. Klage	23
C. Verwirkung	
1. Verwirkung von Ansprüchen Dritter gegen den Staat	24
2. Verwirkung von Ansprüchen des Staates gegen Beamte	25
3. Ruhen der Fristen	26

### **Fünfter Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen**

A. Mehrere Körperschaften	
1. Haftung gegenüber Dritten	27
2. Rückgriff	28
B. Ergänzendes Recht	29

### **Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

A. Änderung früherer Erlasse	
1. Gesetz über die Zürcher Kantonalbank	30
2. Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	31
3. Gesetz über die Organisation und Geschäftsordnung des Kantonsrates	32

4. Zivilprozessordnung	33
B. Aufhebung bisherigen Rechts	34
C. Inkrafttreten	35

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.05.2015]